

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015
GZ. BMF-310205/0202-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6029/J vom 8. Juli 2015 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Bund hat Griechenland ein bilaterales Darlehen in Höhe von 1,56 Milliarden Euro gewährt, welches das einzige direkte Ausfallsrisiko darstellt. Die Rückzahlung der Kapitalraten ist jedoch erst ab dem Jahr 2020 vereinbart. Die voraussichtlichen jährlichen Zinseinnahmen liegen angesichts des derzeitigen Niedrigzinsumfelds und der mehrmaligen Anpassung der Zinskonditionen bei 7,5 Mio. Euro.

Die angesprochenen Haftungen wurden vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes gemäß §2a Abs. 1 Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz für Finanzierungen durch die „European Financial Stability Facility“ (EFSF) übernommen. Es bestehen daher keine direkten Haftungen gegenüber Griechenland. Ein Zahlungsausfall Griechenlands gegenüber der EFSF führt zudem nicht automatisch dazu, dass Österreichs Haftungen schlagend werden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die EFSF selbst den Zugang zu den Finanzmärkten verliert. Davon ist aber angesichts der hohen Bonität und des Rückhalts der Mitgliedstaaten der Eurozone nicht auszugehen.

Zu 3.:

Ein Vergleich mit der Hypo/Heta kann in diesem Zusammenhang nicht angestellt werden. Eingegangene Haftungen sind immer mit einem Risiko verbunden.

Zu 4. bis 7.:

Unter der Notfall-Liquiditätshilfe (engl. Emergency Liquidity Assistance, ELA) ist die Hilfe einer nationalen Zentralbank des Eurosystems an ein solventes Finanzinstitut mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen zu verstehen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass die Verantwortung der Gewährung der Notfall-Liquiditätshilfe bei der betroffenen nationalen Zentralbank liegt, d.h. alle aus der Gewährung der Liquiditätshilfe entstehenden Kosten und Risiken sind von der betroffenen nationalen Zentralbank zu tragen, in diesem Falle der griechischen Nationalbank. Der EZB-Rat ist lediglich für die Beschränkung von ELA-Operationen verantwortlich. Zudem gewährt eine nationale Zentralbank einem Finanzinstitut Notfall-Liquiditätshilfe nur gegen angemessene Sicherheiten und mit entsprechenden Abschlägen. D.h. von einem von Österreich geleisteten Beitrag zu den ELA-Notkrediten in Griechenland kann nicht die Rede sein. Schließlich handelt es sich bei ELA um ein Instrument, welches gemäß Art. 18 der Satzung des ESZB zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben dient. Die Gewährung von ELA durch eine nationale Zentralbank kann in diesem Zusammenhang aus verschiedenen Gründen erfolgen; der Abfluss von Einlagen ist in dieser Hinsicht nur ein legitimer Grund.

Zu 8.:

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Frage der Zugehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats zum Euro-Währungsgebiet für eine haushaltsrechtliche Betrachtung nicht wesentlich ist.

Relevant ist, ob es zu Zahlungsausfällen oder zur Inanspruchnahme von Haftungen durch die European Financial Stability Facility (EFSF) kommt. In beiden Fällen gibt es klare rechtliche Vorgaben, an die die Finanzverwaltung gebunden ist. Darüber hinaus wären in einem solchen Szenario einschlägige Entscheidungen des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) zu berücksichtigen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	5743/AB XXV. GP - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-09-08T09:18:39+02:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	Mc9i3MTiBpnRBHFGCdqkgY1U2eN9Re+auLQSW3mN9SaCuicdQ9+u8CI0VhhzPc6 H4P3rHRbXO0deJ9n/OGy6Tg5LBfZ4jfz2sxCUXyBtbQi4zi0YrQxG/oF/nbQA51 pEZJkndRkQllz1bxd0eMvligEycCPeLfOHKXMVu2YbOfPnoNikY/fSQIQC3inEg 5SZXUH48/do/UbuldppwaVqCd/BeiZ70MTOpy8fcd2ewx3p0RCZ6+00BDSmN6nd2 VmCMNW6eMm1taQHD0/D4QJ6iX56LK896qdKdn8tR2CEerw0gsN0UqhvhUDwVM1z /gKQPcwbHPXk/cSTw6j2xezO7Jw==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		